

Emissionsspezifische Zusammenfassung**DDA Physical ApeCoin ETP (ISIN: DE000A3GYNY2)****A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE**

Die Emittentin DDA ETP AG, Aeulestrasse 74, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Tel.-Nr. +49 69 58 99 66 80 , (LEI 529900RM243OV5SVNL95) emittiert DDA Physical ApeCoin ETP (ISIN: DE000A3GYNY2) auf der Grundlage eines Basisprospekts vom 22.11.2021, 21.11.2022 und 21.11.2023 (Verlängerung) in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen für die Emission des DDA Physical ApeCoin ETP. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die Emission von DDA Physical ApeCoin ETP.

Der Basisprospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz (info@fma-li.li) am 22.11.2021, 21.11.2022 und 21.11.2023 (Verlängerung) genehmigt. Die Endgültigen Bedingungen für das DDA Physical ApeCoin ETP und diese Zusammenfassung speziell für diese Emission wurden am 25.05.2022 / 21.11.2022 und 21.11.2023 bei der FMA hinterlegt.

Diese Zusammenfassung enthält eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale und Risiken in Bezug auf die Emittentin, das angebotene Wertpapier und die Gegenparteien. Die Zusammenfassung sollte immer zusammen mit dem Basisprospekt (in der ergänzten Fassung) und den Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Eine gründliche Prüfung des vollständigen Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen wird daher vor jeder Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung von DDA Physical ApeCoin ETP empfohlen.. Anleger müssen bedenken, dass sie im Begriff sind, in ein Finanzprodukt zu investieren, das komplex und nicht einfach zu verstehen ist und das das Risiko birgt, dass die Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren können. Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der klagende Anleger nach nationalem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen (einschließlich der emissionsspezifischen Zusammenfassung) vor Prozessbeginn zu tragen hat. Darüber hinaus weist die Emittentin darauf hin, dass die Emittentin DDA ETP AG, die die Zusammenfassung einschließlich einer etwaigen Übersetzung vorgelegt hat, haftbar gemacht werden kann, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder unstimmtig ist, wenn sie zusammen mit dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen gelesen wird, oder wenn sie, wenn sie zusammen mit dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen gelesen wird, keine Schlüsselinformationen enthält, die den Anlegern bei der Entscheidung über eine Anlage in die Sicherheiten helfen.

B. WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Die Emittentin DDA ETP AG, (LEI 529900RM243OV5SVNL95) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein und unterliegt dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der Landstrasse 36, 9495 Triesen, Liechtenstein. Die Gesellschaft wurde am 28.07.2021 unter der Registernummer FL-0002.663.919.3 in das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Die Emittentin wurde als Zweckgesellschaft ausschließlich für die Emission besicherter börsengehandelter Produkte gegründet.

Alleiniger Anteilseigner der Emittentin ist die DDA Europe GmbH, die wiederum von der Deutsche Digital Assets GmbH gehalten wird. Die nachstehende Tabelle zeigt die Hauptanteilseigner der Holdinggesellschaft mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent zum Datum dieses Basisprospekts:

Deutsche Digital Assets GmbH	
Anteilseigner	Gehaltene Anteile (in Prozent)
Max Lautenschläger Beteiligungs GmbH	29.5%
FinLab AG	17.9%
Patrick Alan Lowry	10%
Samara Asset Group plc	8.9%

Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Herren Dominik Poiger, Alexander Baker, James Inglis und Arno Sprenger. Revisionsstelle der Gesellschaft ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Welches sind die wichtigsten Finanzinformationen über die Emittentin?

31.12.2022 (audited)	in EUR
Operativer Gewinn/Verlust	(214,631)
Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel am 31.12.2022)	526,271
Netto-Cashflow aus operativer Tätigkeit	(211,218)
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	358,210
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	1,967
30.06.2023 (unaudited)	in EUR
Operativer Gewinn/Verlust	(46,981)
Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel am 30.06.2023)	1,258,877

Netto-Cashflow aus operativer Tätigkeit	(120,921)
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	86,273
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	6,761

Welches sind die Hauptrisiken, die der Emittentin eigen sind?

Die Emittentin verfügt nicht über eine lange und umfassende Erfolgsbilanz

Die Emittentin wurde mit Beschluss der Gründungsgesellschafter vom 23.07.2021 und Eintragung in das Handelsregister des Liechtensteiner Amtes für Justiz am 28.07.2021 gegründet. Aufgrund der kurzen Zeit ihres Bestehens kann die Emittentin nicht auf eine lange und umfassende Erfolgsbilanz in der erfolgreichen Ausübung der hier beschriebenen Geschäftstätigkeit zurückblicken. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die geplanten Geschäftstätigkeiten in der Zukunft erfolgreich sein werden, was sich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin auswirken könnte. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin mit der Begebung der Schuldverschreibungen nicht erfolgreich sein wird und dass die Emittentin keine Gewinne erzielen wird, obwohl dies das Ziel der Emittentin ist. Sollte die Emittentin bei der Emission von Sicherheiten erfolglos bleiben, kann die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit als Emittentin einstellen oder schließlich insolvent werden. Obwohl die Emittentin angemessene Anstrengungen unternimmt, um ihr Geschäft zu entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass die geplanten Geschäftstätigkeiten in der Zukunft erfolgreich sein werden, was sich nachteilig auf die geschäftliche und finanzielle Situation der Emittentin auswirken könnte.

Risiken im Zusammenhang mit dem begrenzten Geschäftszweck der Emittentin

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt in der Emission von Schuldverschreibungen, die an eine Kryptowährung oder an Kryptowährungen, die den Korb bilden, gebunden sind. Die Emittentin wird keine andere Geschäftstätigkeit als die Emission von Schuldverschreibungen ausüben, die durch Kryptowährungen oder Körbe von Kryptowährungen und anderen digitalen Vermögenswerten besichert sind. Aufgrund dieses eingeschränkten Geschäftszwecks ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass die zugrunde liegende Kryptowährung oder die zugrunde liegenden Kryptowährungen, aus denen sich der Korb zusammensetzt, nicht erfolgreich oder weniger erfolgreich werden (diese Risiken werden unter der Überschrift „Risiken im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Kryptowährung oder den zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden“ beschrieben), und die Emittentin kann sich nicht an solche veränderten Umstände anpassen. Aufgrund dieses eingeschränkten Geschäftszwecks könnte die Emittentin dann bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erfolglos sein, was sich nachteilig auf die geschäftliche und finanzielle Situation der Emittentin auswirken könnte.

C. WESENTLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Was sind die wichtigsten Merkmale der Sicherheiten?

DDA Physical ApeCoin ETP (ISIN: DE000A3GYNY2) sind Inhaberschuldverschreibungen, die ohne Nennwert zu einem Erstausgabepreis von 1 APE am 01.12.2021 (das Serien-Emissionsdatum) ausgegeben werden. Die Gesamtzahl der ausgegebenen DDA Physical ApeCoin ETP beträgt 5,000,000,000.

Schuldverschreibungen können nur von benannten autorisierten Teilnehmern gezeichnet werden. Anleger können über diese benannten autorisierten Teilnehmer Schuldverschreibungen in USD oder Kryptowährungen und wie von den autorisierten Teilnehmern angeboten kaufen und zurückkaufen. Die Referenzwährung ist US-Dollar (USD). Jede Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Inhabers, von der Emittentin (a) den „Kryptowährungsanspruch“ oder (b) den USD-Referenzpreis zu verlangen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und gesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen gesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Mit den Sicherheiten verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen sind unbefristet und haben keinen festen Fälligkeitstermin. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

Obligatorische Rücknahme durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit und aus Gründen, die sie für wichtig erachtet (z.B. wenn neue Gesetze oder Vorschriften in Kraft treten, die die Emittentin zur Erlangung einer Lizenz verpflichten; wenn Dienstleister ihre für die Schuldverschreibungen wesentlichen Dienstleistungen einstellen und die Emittentin keinen Ersatz findet usw.) die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Schuldverschreibungsinhaber bereits durch eine Kündigungserklärung verlangt wurde) ganz, jedoch nicht teilweise, durch Veröffentlichung einer Rückzahlungsmitteilung auf der Website der Emittentin www.deutschedigitalassets.com/ kündigen.

Verkaufsoption des Inhabers

Jeder Inhaber hat das Recht, von der Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Ausübung einer Verkaufsoption direkt bei der Emittentin oder über einen autorisierten Teilnehmer zu verlangen.

Verfahren für die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin oder der Ausübung der Verkaufsoption eines Schuldverschreibungsinhabers sind die Schuldverschreibungsinhaber verpflichtet, (i) der Emittentin ein auf der Website der Emittentin veröffentlichtes obligatorisches Rückzahlungsformular oder ein Formular zur Ausübung der Verkaufsoption sowie alle weiteren in einem solchen Formular geforderten Dokumente zur Überprüfung der Identität des Schuldverschreibungsinhabers zu übermitteln und (ii) ihre Schuldverschreibungen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung der Rückzahlungsmittelteilung durch die Emittentin oder der Einreichung des Formulars zur Ausübung der Verkaufsoption durch den Schuldverschreibungsinhaber kostenfrei auf das Emissionskonto (das in dem Formular angegeben ist) zu übertragen. Bei Nichteingang der Dokumentation oder der Schuldverschreibungen wird die Emittentin die Schuldverschreibungsinhaber so behandeln, als ob sie keine Einheiten der zugrundeliegenden Kryptowährung oder Kryptowährungen (im Falle eines Korbs) erhalten könnten, und die Schuldverschreibungen in USD zurückzahlen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in APE zu einem APE-Betrag, der dem Kryptowährungsanspruch entspricht, oder in USD zu einem Betrag, der dem USD-Referenzkurs entspricht.

„Kryptowährungsanspruch“ bezeichnet zu jedem Geschäftstag den Anspruch eines Schuldverschreibungsinhabers gegen die Emittentin auf Lieferung einer Anzahl von APE-Einheiten pro Schuldverschreibung (abzüglich Gebühren), wie von der Emittentin nach eigenem Ermessen gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$CE = ICE \times (1 - DER)^n$$

Wo:

„CE“ Cryptocurrency Entitlement (Kryptowährungsanspruch) bedeutet;

„ICE“ Initial Cryptocurrency Entitlement (anfänglicher Kryptowährungsanspruch) bedeutet;

„DER“ Diminishing Entitlement Rate (sinkender Anspruchssatz) bedeutet ; und

„n“ die Anzahl der Tage/ 365 bedeutet.

Sollte ein Schuldverschreibungsinhaber insbesondere aufgrund von für ihn geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen keine APE erhalten können, können die Schuldverschreibungen in USD in Höhe des USD-Referenzkurses zurückgezahlt werden. Der USD-Referenzkurs für die Schuldverschreibungen ist am jeweiligen Feststellungstag der USD-Kurs pro Kryptowährung oder Kryptowährungskomponente eines Korbs, multipliziert mit dem Kryptowährungsanspruch gemäß dem CMBI ApeCoin Index, der an jedem Geschäftstag um 16:00 Uhr britischer Zeit veröffentlicht wird. Schuldverschreibungsinhaber müssen sich bewusst sein, dass der Kryptowährungsanspruch auf das Serienvermögen der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen beschränkt ist und der USD-Referenzpreis nur in Bezug auf das Serienvermögen der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen berechnet wird.

Außerordentliche Kündigung und Rückzahlung im Falle eines Verzugs

Die Schuldverschreibungen sehen Verzugsereignisse vor, die jeden Schuldverschreibungsinhaber berechtigen, im Falle einer außerordentlichen Kündigung die sofortige Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen. Solche Verzugsereignisse sind u. a. die nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin, die Ankündigung der Emittentin, dass sie nicht in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder dass sie ihre Zahlungen generell einstellt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin oder der Eintritt der Emittentin in die Liquidation (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen).

Sicherheit

Als fortdauernde Sicherheit für die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern aus den Schuldverschreibungen verpfändet die Emittentin zugunsten der Schuldverschreibungsinhaber an den Sicherheitentreuhänder (i) alle ihre gegenwärtigen und zukünftigen Rechte, insbesondere Ansprüche auf Lieferung, in Bezug auf die von der Emittentin bei der Verwahrstelle in ihren Depotkonten hinterlegten APEs (Wallets) und (ii) Ansprüche in Bezug auf die im Eigentum der Emittentin stehenden Schuldverschreibungen (die Sicherheit).

Die Schuldverschreibungsinhaber müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte, die die Emittentin als Erlöse aus der Emission einer Serie von Schuldverschreibungen erhalten hat, einschließlich der Erlöse daraus (die „Serien-Vermögenswerte“), getrennt von den Serien-Vermögenswerten und allen Erlösen daraus einer anderen Serie von Schuldverschreibungen und getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Emittentin gehalten werden. In Bezug auf etwaige Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber aus diesem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen können die Schuldverschreibungsinhaber nur auf die Serien-Vermögenswerte in Bezug auf die betreffende Serie von Schuldverschreibungen zurückgreifen und nicht auf die Serien-Vermögenswerte einer anderen Serie von Schuldverschreibungen oder sonstiges Vermögen der Emittentin. Wenn nach der vollständigen Verwertung der Serien-Vermögenswerte (sei es im Wege der Liquidation oder der Vollstreckung) und der Verwendung verfügbarer Barbeträge gemäß dem Kryptowährung-Sicherheitsvertrag und dem Sicherheitstreuhandvertrag, soweit anwendbar, eine ausstehende Forderung gegen die Emittentin, ob besichert oder unbesichert, unbezahlt bleibt, so erlischt diese ausstehende Forderung, und die Emittentin oder eine andere Partei dieses Programms schuldet in Bezug darauf keine Schulden mehr.

Wo werden die Sicherheiten gehandelt werden?

Anträge werden durch die Emittentin und die Notierungsstelle für die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Deutschen Börse Xetra, SIX Swiss Exchange, Euronext Paris und Euronext Amsterdam, erstellt. Die Emittentin kann beschließen, die Schuldverschreibungen an solchen anderen oder weiteren geregelten Märkten zu notieren und/ oder den Handel der Schuldverschreibungen an multilateralen Handelssystemen, organisierten Handelssystemen oder über systematische Internalisierer, alle im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, zu organisieren.

Welches sind die Hauptrisiken, die mit den Sicherheiten verbunden sind?

Risiken im Zusammenhang mit der Art und den Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen

Begrenzte Rückgriffsverpflichtungen

Die Schuldverschreibungsinhaber können nur auf die Vermögenswerte der Serie in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen zurückgreifen, vorbehaltlich der Sicherheiten gemäß den Bedingungen des Kryptowährung-Sicherheitsvertrags und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin. Wenn nach der Verteilung oder vollständigen Verwertung der Serien-Vermögenswerte (sei es durch Verkauf, Liquidation oder auf andere Weise) und der Verwendung der verfügbaren Barmittel in Übereinstimmung mit der anwendbaren Rangfolge und dem Kryptowährung-Sicherheitsvertrag eine ausstehende Forderung gegen die Emittentin in Bezug auf die Serien-Vermögenswerte unbezahlt bleibt, dann erlischt diese ausstehende Forderung und die Emittentin hat diesbezüglich keine Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen mehr zu erfüllen. Nach einem solchen Erlöschen ist keine der Serienparteien, die Schuldverschreibungsinhaber einer jeweiligen Serie oder eine andere Person, die in ihrem Namen handelt, oder eine andere Person, die in ihrem Namen handelt, berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder einen ihrer leitenden Angestellten, Anteilseigner, Unternehmensdienstleister oder Direktoren zu unternehmen, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschene Forderung einzutreiben, und die Emittentin schuldet diesen Personen keine Schuld, Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf solche weiteren Beträge.

Kein gemeinsames Anlagesystem

Die Sicherheiten, die in Bezug auf die Produkte unter dem Programm ausgegeben werden, sind derivative Finanzinstrumente (Anleihen) nach deutschem Recht. Bei den Produkten handelt es sich nicht um gemeinsame Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) oder des liechtensteinischen Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Sicherheiten (UCITSG), des liechtensteinischen Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) oder des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG). Dementsprechend kommen die Inhaber dieser Produkte nicht in den Genuss des besonderen Anlegerschutzes, der in den Gesetzen über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen ist. Die Emittentin wird durch die Emission der Produkte nicht von der liechtensteinischen FMA oder einer anderen Aufsichtsbehörde reguliert oder beaufsichtigt und wird dies auch in Zukunft nicht tun.

Risiko der Abhängigkeit von Krypto-Börsen, wenn der Schuldverschreibungsinhaber verhindert ist, Kryptowährungen zu erhalten

Wenn ein Schuldverschreibungsinhaber aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund von auf ihn anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, nicht in der Lage ist, die betreffende zugrunde liegende Kryptowährung oder einige oder alle zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, zu erhalten, und die Serie von Schuldverschreibungen deshalb in USD zurückgezahlt wird, besteht für die Schuldverschreibungsinhaber das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht in USD zurückgezahlt werden können und die Schuldverschreibungsinhaber keinen Mechanismus haben, um die Schuldverschreibungen zu monetarisieren (außer dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegen Fiat-Währung (z. B. USD oder Euro) auf dem Sekundärmarkt, sofern ein liquider Markt besteht).

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine obligatorische Rückzahlung vorzunehmen, wenn bestimmte, in den Anleihebedingungen genannte Ereignisse, eintreten.

Die Emittentin kann jederzeit nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen beschließen, alle, aber nicht alle Schuldverschreibungen zu ihrem Kryptowährungsanspruch zu kündigen und zurückzuzahlen, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, die in den Anleihebedingungen näher beschrieben sind (die „obligatorische Rückzahlung“). Bei der Ausübung dieses Ermessens ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Interessen der Schuldverschreibungsinhaber zu berücksichtigen, und die Schuldverschreibungsinhaber können weniger oder wesentlich weniger als ihre ursprüngliche Anlage erhalten. Die Emittentin muss die obligatorische Rückzahlung im Voraus ankündigen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Emittentin diese Ankündigung unterlässt oder sie nicht allen Schuldverschreibungsinhabern zugeht, was dazu führen kann, dass einige oder alle Schuldverschreibungsinhaber nicht vor der obligatorischen Rückzahlung verkaufen oder ihre Verkaufsoption nicht ausüben. Der Preis der obligatorischen Rückzahlung der in USD zurückgezahlten Schuldverschreibungen kann geringer oder wesentlich geringer sein als der entsprechende Preis der zugrunde liegenden Kryptowährung oder der zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, da die Emittentin versuchen wird, die zugrunde liegende Kryptowährung oder die zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, zu verkaufen, und alle Risiken im Zusammenhang mit den jeweiligen zugrunde liegenden Kryptowährungen bestehen. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die zugrunde liegende Kryptowährung bzw. die zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, im Rahmen des Kryptowährungsauktionsverfahrens zu veräußern, ist sie darüber hinaus berechtigt, jedes andere angemessene Verfahren anzuwenden, um die Bestände an der zugrunde liegenden Kryptowährung bzw. den zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, zu verkaufen, und es besteht das Risiko, dass solche Verfahren dazu führen, dass die zugrunde liegende Kryptowährung bzw. die zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, zu einem Preis verkauft werden, der unter dem im Kryptowährungsauktionsverfahren festgelegten Mindestpreis liegt oder diesen erheblich unterschreitet.

Darüber hinaus könnte die obligatorische Rückzahlung dazu führen, dass einige oder alle Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke zu einem früheren Zeitpunkt als geplant oder erwartet veräußern, was für diese Schuldverschreibungsinhaber zu einer weniger vorteilhaften steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Schuldverschreibungen führen kann, als dies sonst der Fall wäre, wenn die Anlage über einen längeren Zeitraum beibehalten würde.

Risiken in Bezug auf die Sicherheit der Schuldverschreibungen

Sicherheiten, die zur Sicherung einer Serie von Schuldverschreibungen gewährt wurden, können nicht durchsetzbar sein oder die Durchsetzung der Sicherheiten kann sich verzögern.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, einen Betrag in der zugrundeliegenden Kryptowährung bzw. den zugrundeliegenden Kryptowährungen, aus denen der Korb besteht, in Höhe des Betrags der besicherten Verpflichtungen (d.h. der Summe aus ausstehendem Betrag, Betrag der besicherten Verkaufsoptionsverpflichtungen und Betrag der besicherten Abwicklungsverpflichtungen) stets bei der Verwahrstelle zu hinterlegen und diese hinterlegte zugrundeliegende Kryptowährung bzw. zugrundeliegenden Kryptowährungen, aus denen der Korb besteht, zugunsten der Schuldverschreibungsinhaber als Sicherheit für die Schulden der Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern zu verpfänden. Diese Sicherheitsvorkehrungen reichen möglicherweise nicht aus, um die Schuldverschreibungsinhaber im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin oder der Verwahrstelle aus verschiedenen Gründen zu schützen. Es besteht das rechtliche Risiko, dass das Sicherungsrecht in Bezug auf die zugrundeliegende Kryptowährung oder die zugrundeliegenden Kryptowährungen, aus denen der Korb besteht, nicht durchsetzbar ist, da es sich um eine Kryptowährung handelt, und es könnten Unsicherheiten hinsichtlich der Durchsetzung einer solchen Sicherheit oder Änderungen der Gesetzgebung bestehen. Darüber hinaus kann sich die Durchsetzung der Sicherheit verzögern.

Kreditrisiko.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Verwahrstellen ausgesetzt, bei denen er die zugrunde liegende Kryptowährung oder die zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, hält. Das Kreditrisiko ist in diesem Fall das Risiko, dass die Verwahrstelle, die die zugrunde liegende Kryptowährung oder die zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, hält, eine Verpflichtung oder Zusage gegenüber der Emittentin nicht erfüllt. Die zugrundeliegende Kryptowährung bzw. die zugrundeliegenden Kryptowährungen, aus denen der Korb besteht, wird/ werden von der Verwahrstelle auf getrennten Konten geführt, die im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle geschützt werden sollen. Eine Insolvenz der Verwahrstelle kann jedoch zu einem verzögerten Zugang zu der zugrunde liegenden Kryptowährung oder den zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den als Sicherheit gestellten Korb bilden, führen. In einer solchen Situation können die Schuldverschreibungsinhaber aufgrund von Kursschwankungen der Vermögenswerte einen Verlust erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Kryptowährung

Preisvolatilität der zugrunde liegenden Kryptowährung oder der zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden.

Der Wert der Schuldverschreibungen wird durch den Kurs der zugrundeliegenden Kryptowährung oder der zugrundeliegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, beeinflusst, der stark schwankt und von einer Reihe von Faktoren beeinflusst wird. Der Betrag, den die Schuldverschreibungsinhaber (i) bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen in USD erhalten, falls ein Schuldverschreibungsinhaber aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die zugrunde liegende Kryptowährung oder die zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, zu erhalten, oder (ii) beim Verkauf an der Börse, hängt von der Entwicklung der zugrunde liegenden Kryptowährung oder der zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, ab.

Die Preise von Kryptowährungen schwanken stark und können zum Beispiel durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

Globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder finanzielle Ereignisse - globale oder regionale politische, wirtschaftliche und finanzielle Ereignisse können sich direkt oder indirekt auf den Preis von Kryptowährungen auswirken;

Regulatorische Ereignisse oder Äußerungen der Regulierungsbehörden - es besteht kein Konsens über die Regulierung von Kryptowährungen und Unsicherheit über ihren rechtlichen und steuerlichen Status, und die Vorschriften für Kryptowährungen entwickeln sich in den verschiedenen Rechtsordnungen weltweit weiter. Jede Änderung der Regulierung in einer bestimmten Gerichtsbarkeit kann sich auf das Angebot und die Nachfrage in dieser spezifischen Gerichtsbarkeit und in anderen Gerichtsbarkeiten auswirken, da das globale Netzwerk von Börsen für Kryptowährungen sowie die zusammengesetzten Preise, die zur Berechnung des zugrunde liegenden Wertes solcher Kryptowährungen (falls vorhanden) verwendet werden, mehrere Gerichtsbarkeiten umfassen. Siehe auch „Politisches Risiko auf dem Markt für Kryptowährungen“.

Anlagehandel, Hedging oder andere Aktivitäten eines breiten Spektrums von Marktteilnehmern, die sich auf die Preisbildung, das Angebot und die Nachfrage nach Krypto-Vermögenswerten auswirken können - Märkte für Krypto-Vermögenswerte sind lokal, national und international und umfassen ein immer breiteres Spektrum von Produkten und Teilnehmern. Ein bedeutender Handel kann auf jedem System und jeder Plattform oder in jeder Region stattfinden, was wiederum Auswirkungen auf andere Systeme, Plattformen und Regionen haben kann.

Forks in den zugrundeliegenden Protokollen - Die zugrundeliegenden Kryptowährungen sind jeweils Open-Source-Projekte. Daher kann jede Person Verfeinerungen oder Verbesserungen am Quellcode eines Netzwerks durch ein oder mehrere Software-Upgrades vorschlagen, die die Protokolle, die das Netzwerk regeln, und die Eigenschaften jeder zugrunde liegenden Kryptowährung verändern könnten. Wenn eine Änderung vorgeschlagen wird und eine Mehrheit der Nutzer und Miner der Änderung zustimmt, wird die Änderung implementiert und das Netzwerk bleibt ohne Unterbrechung bestehen. Wenn jedoch weniger als die Mehrheit der Nutzer und Miner der vorgeschlagenen Änderung zustimmen, könnte dies zu einer so genannten „Fork“ (d.h. einer „Aufspaltung“) des Netzwerks (und der Blockchain) führen, bei der auf einem Teil die zuvor modifizierte Software und auf dem anderen Teil die modifizierte Software läuft. Eine solche Abspaltung hätte zur Folge, dass zwei Versionen des Netzwerks parallel laufen und ein neuer digitaler Vermögenswert geschaffen wird, der nicht mit seinem Vorgänger austauschbar ist. Außerdem könnte eine Abspaltung durch einen unbeabsichtigten, unvorhergesehenen Softwarefehler in mehreren Versionen einer ansonsten kompatiblen Software ausgelöst werden, die von den Benutzern ausgeführt wird. Die Umstände jeder Abspaltung sind einzigartig, und ihre relative Bedeutung ist unterschiedlich. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen einer voraussichtlichen Abspaltung auf die Preisbildung, Bewertung und Marktstörung genau vorherzusagen. Insbesondere bei neu geforkten Vermögenswerten kann die Liquidität geringer sein als bei etablierten Vermögenswerten, was zu einem höheren Risiko führt. Siehe auch „Aufspaltung einer Blockchain“.

Störungen der Infrastruktur oder der Mittel, mit denen die zugrunde liegenden Kryptowährungen produziert, verteilt und gespeichert werden, können in kurzer Zeit zu erheblichen Preisschwankungen führen. Betreiber von Kryptowährungsinfrastrukturen oder „Miner“, die mit Hilfe von Computern mathematische Probleme lösen, um Transaktionen zu verifizieren, werden für diese Bemühungen durch ein erhöhtes Angebot an solchen Kryptowährungen belohnt. Die Computer, die die Infrastruktur für jede der zugrunde liegenden Kryptowährungen bilden, sind dezentralisiert und gehören einer Kombination aus Einzelpersonen und großen Unternehmen. Sollte ein wesentlicher Teil des Pools jeder der zugrundeliegenden Kryptowährungen beschließen, den Betrieb einzustellen, könnten die Preisbildung, die Liquidität und die Möglichkeit, Transaktionen in jeder dieser Kryptowährungen durchzuführen, eingeschränkt werden. Da jede der zugrundeliegenden Kryptowährungen so konzipiert ist, dass sie über einen endlichen Vorrat an Einheiten jeder der zugrundeliegenden Kryptowährungen verfügt, wird dieser endliche Vorrat schließlich vollständig abgebaut sein (d.h. die Schaffung neuer Kryptowährungseinheiten durch einen vorher festgelegten mathematischen Prozess innerhalb eines Computernetzwerks). Dies macht das Mining unhaltbar, da die Blockbelohnungen für die Miner nicht mehr zur Verfügung stehen würden, was zu einem Rückgang der Anzahl der Miner führen würde. Dies kann zum Zusammenbruch des Netzes führen, da kein Miner mehr Blöcke validieren möchte, für die es keinen wirtschaftlichen Anreiz gibt. Da die Blockbelohnungen mit einer Rate abnehmen, die bei der Gründung des Netzwerks festgelegt wurde (als Folge des endlichen Angebots), könnten die wirtschaftlichen Anreize für die Miner der einzelnen zugrunde liegenden Kryptowährungen nicht ausreichen, um ihre Kosten für die Validierung von Blöcken zu decken, was dazu führen könnte, dass die Miner zu anderen Netzwerken wechseln, was wiederum die Validierung von Transaktionen und die Nutzung verlangsamt. Dies kann sich nachteilig auf den Preis der zugrunde liegenden Kryptowährungen auswirken. Andere kritische Infrastrukturen, die beeinträchtigt werden können, sind Speicherlösungen, Börsen und Verwahrstellen für jede der zugrunde liegenden Kryptowährungen. So könnte beispielsweise die potenzielle Instabilität von Kryptowährungsbörsen und die Schließung oder vorübergehende Abschaltung von Börsen aufgrund von Geschäftsausfällen oder Malware die Liquidität, die Nachfrage und das Angebot der zugrunde liegenden Kryptowährung oder der zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb (und andere Krypto-Vermögenswerte) bilden, beeinträchtigen. Darüber hinaus führt die Volatilität der Preise der zugrunde liegenden Kryptowährung oder der zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, zu erhöhten Möglichkeiten für Spekulation und Arbitrage, was wiederum zu Preisschwankungen beiträgt.

Es kann unmöglich sein, Geschäfte mit der zugrunde liegenden Kryptowährung oder den zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, zum notierten Preis auszuführen. Etwaige Abweichungen zwischen dem notierten Kurs und dem Ausführungskurs können auf die Verfügbarkeit von Vermögenswerten, relevante Spreads oder Gebühren an der Börse oder Diskrepanzen in der Preisgestaltung zwischen den Börsen zurückzuführen sein. Siehe auch „Für die Schuldverschreibungen fallen Transaktionskosten und Gebühren an“.

Risiken im Zusammenhang mit der Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel

Für die Schuldverschreibungen gibt es keinen etablierten Handelsmarkt, und ein aktiver Handelsmarkt für die Schuldverschreibungen wird sich möglicherweise nicht entwickeln.

Jede Serie von Schuldverschreibungen stellt eine Neuemission von Sicherheiten dar, für die es derzeit keinen etablierten Handelsmarkt gibt. Obwohl die Emittentin beabsichtigt, die Zulassung der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an der Deutschen Börse Xetra, der Euronext Paris, der Euronext Amsterdam und der SIX Swiss Exchange zu erwirken, und auch bei jeder anderen Börse innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an den geregelten Märkten einer solchen Börse beantragen kann, kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein Markt für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen entwickelt oder, falls er sich entwickelt, fortbesteht oder dass er liquide ist, es keine Gewähr dafür gibt, dass sich ein Markt für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen entwickelt oder, falls er sich entwickelt, fortbesteht oder dass er liquide ist, so dass Anleger ihre Schuldverschreibungen zum gewünschten Zeitpunkt oder überhaupt verkaufen können, oder zu Preisen, die sie für akzeptabel halten, oder zu Preisen, die aufgrund eines bestimmten Kurses der zugrunde liegenden Kryptowährung oder der zugrunde liegenden Kryptowährungen, die den Korb bilden, erwartet werden.

Das besondere Risiko besteht darin, dass die Schuldverschreibungsinhaber möglicherweise nicht in der Lage sind, die Schuldverschreibungen ohne weiteres oder zu Preisen zu verkaufen, die es den Anlegern ermöglichen, ihre erwartete Rendite zu erzielen.

Unter welchen Bedingungen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Sicherheit investieren?

Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen beläuft sich auf bis zu 5,000,000,000 Schuldverschreibungen zu einem Erstausgabepreis pro Schuldverschreibung von 1 APE.

Angebot für die Öffentlichkeit

Schuldverschreibungen können nur von autorisierten Teilnehmern gegen Zahlung in APE gezeichnet werden. Zum Datum des Prospekts wurden Flow Traders BV, Enigma Securities Ltd, Jane Street Financial Limited, Bluefin Europe LLP, Goldenberg Hehmeyer LLP und DRW Europe BV als autorisierte Teilnehmer ernannt. Die Angebotsfrist begann am 01.12.2021 und läuft bis zum 21.11.2024 (dem Ablaufdatum des Prospekts), vorbehaltlich einer Verkürzung der Frist. Andere Anleger können die Schuldverschreibungen nicht direkt bei der Emittentin zeichnen oder erwerben, sondern können über autorisierte Teilnehmer investieren.

Bedingungen und technische Einzelheiten des Angebots

Das Angebot unterliegt keinen anderen Bedingungen oder Fristen als der Frist, die sich aus der Gültigkeit des Prospekts ergibt. Es wurden keine Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge festgelegt, jedoch können Finanzintermediäre (einschließlich autorisierter Teilnehmer), die die Schuldverschreibungen anbieten, nach eigenem und freiem Ermessen Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge festlegen, wenn sie die Schuldverschreibungen anbieten. Die Schuldverschreibungen werden im Wege der buchmäßigen Erfassung über das Clearingsystem und die kontoführenden Banken geliefert.

Methode zur Bestimmung des Emissionspreises

Wenn ein Anleger Schuldverschreibungen kaufen möchte, zeichnet ein autorisierter Teilnehmer die entsprechende Anzahl von Schuldverschreibungen (Zeichnungsbetrag) am jeweiligen Zeichnungstag zum jeweiligen Ausgabepreis pro Schuldverschreibung und liefert diese Schuldverschreibungen anschließend an den Anleger.

Ab dem Ausgabebetrag beträgt der anfängliche Ausgabepreis 1 APE pro Schuldverschreibung, d.h. autorisierte Teilnehmer, die Schuldverschreibungen von der Emittentin kaufen, erhalten eine Schuldverschreibung für je 1 APE. Im Laufe der Zeit ändert sich der Ausgabepreis gemäß den folgenden Definitionen und Formeln.

Ausgabepreis bezeichnet einen APE-Betrag pro Schuldverschreibung, der dem APE-Faktor entspricht, den ein autorisierter Teilnehmer als einziger Zeichner der Schuldverschreibungen am Zeichnungstag zu erhalten berechtigt ist und wie folgt berechnet wird:

$$\text{APE-Faktor} = \text{Erstausgabepreis} * (1 - \text{Gebühr})^N$$

Der APE-Faktor stellt den Rückgang des APE-Anspruchs aufgrund der Gebühr für die Schuldverschreibungen dar (vorbehaltlich einer Reduzierung durch die Emittentin).

Der Erstausgabepreis am Tag der Serienausgabe beträgt 1 APE.

Die Gebühr bezieht sich auf 1.49% (149 bps) pro Jahr, die täglich in Bezug auf die verwalteten APE aufläuft und von der Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kapitalmarktpaxis und in gutem Glauben durch Mitteilung an die Inhaber angepasst werden kann.

N ist die Anzahl der Tage seit dem Ausgabedatum geteilt durch 365 (act/ 365).

Geschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle relevanten Teile des Transeuropäischen Automatisierten Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystems 2 (TARGET2) zur Ausführung von Zahlungen betriebsbereit sind.

Der Zeichnungsbetrag, d.h. der Betrag an APE, der von einem autorisierten Teilnehmer im Austausch für eine bestimmte Anzahl von Schuldverschreibungen zu übertragen ist, wird auf der Grundlage des zugrunde liegenden Emissionspreises am Zeichnungstag festgelegt, wie jeweils zutreffend.

Ausgaben

Die Kosten dieses Angebots werden von der DDA Europe GmbH auf der Grundlage einer Kostenübernahmevereinbarung mit der Emittentin getragen. Die Erlöse aus dieser Emission werden nicht zur Deckung der Kosten dieses Angebots verwendet.

Gebühren zu Lasten des Inhabers

Die Emittentin erhebt eine jährliche Gebühr von 1.49% (149 bps), die täglich auf den Gesamtbetrag der von jedem Inhaber gehaltenen Schuldverschreibungen, die auf APE lauten (APE-under-Management), aufläuft. Die Gebühr ist in der Definition des Emissionspreises und des Rückzahlungspreises enthalten und wird nicht vom APE-Anspruch abgezogen, wie in der APE-Faktor-Formel berechnet. Der Kryptowährungsanspruch (CE) wird täglich um den festgelegten Prozentsatz/ 365 verringert, d.h. wenn ein Anleger heute einen Anspruch auf 1 APE hat, wird sein Anspruch nach genau 365 Tagen auf 0.9851 APE gesunken sein.

Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, ob und in welchem Umfang der jeweilige autorisierte Teilnehmer zusätzliche Gebühren erhebt. Diese Gebühren können je nach autorisiertem Teilnehmer variieren.

Handel

Die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibungen an der Deutschen Börse Xetra, SIX Swiss Exchange, Euronext Paris und Euronext Amsterdam zu notieren.

Warum wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Emittentin beabsichtigt, einen Gewinn zu erzielen, indem sie eine jährliche Gebühr von 1.49% (149 bps Basispunkte) erhebt, die täglich auf den Gesamtbetrag der von jedem Inhaber gekauften, auf APE lautenden Schuldverschreibungen (APE-under-management) abgegrenzt wird. Die Gebühr wird während des jeweiligen Zeitraums in APE aus den verwalteten APE verdient.

Mit der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt möchte die Emittentin den Anlegern die Möglichkeit geben, nicht nur Schuldverschreibungen über die autorisierten Teilnehmer gegenüber der Emittentin einzulösen, sondern auch an einem Markt zu handeln.

Verwendung und geschätzter Nettobetrag des Erlöses

Im Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen verwendet die Emittentin den Nettoerlös zur Aufstockung des APE-Bestandes.

Emissionsübernahmevertrag

Die Emittentin hat keinen Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen.

Wesentliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Zulassung zum Handel

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Zulassung zum Handel.